

S. 26 / Nr. 8 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (d)

BGE 62 III 26

8. Entscheid vom 6. März 1936 i. S. Spycher.

Seite: 26

Regeste:

Ist der Liquidationsanteil des Schuldners an einer Erbschaft gepfändet worden und wird von den Miterben geltend gemacht, die Erbschaft sei geteilt und kein Aktivwert auf den Schuldner entfallen, so ist nicht das Widerspruchsverfahren einzuleiten, sondern der gepfändete Erbanteil durch Versteigerung oder Anweisung an den betreibenden Gläubiger nach Art. 131 Abs. 2 SchKG zu verwerten.

Diejenigen Vorschriften der Verordnung vom 17. Januar 1923 über die Pfändung und Verwertung von Anteilen an Gemeinschaftsvermögen, welche die Mitwirkung von Drittpersonen als Mitanteilhabern vorsehen, sind nicht anwendbar gegenüber Personen, die den Bestand der Gemeinschaft bestreiten.

Lorsque la part de liquidation héréditaire du débiteur a été saisie et que les cohéritiers prétendent que la succession est déjà partagée sans que le débiteur ait obtenu, une part d'actif, ce n'est pas la procédure de revendication qui doit être introduite; la part saisie sera réalisée aux enchères ou par attribution au créancier saisissant selon art. 131 al. 2 LP.

Les dispositions de l'ordonnance du 17 janvier 1923 sur la saisie et la réalisation de parts des communautés qui prévoient la coopération des membres de la communauté, ne sont pas applicables aux personnes qui contestent l'existence de la communauté.

Allorché la quota spettante ad un debitore nella liquidazione d'una eredità è stata pignorata ed i coeredi pretendono che la successione venne già divisa senza che il debitore abbia ricevuto una parte dell'attivo, non si deve iniziare la procedura di rivendicazione ma vendere all'incanto la quota ereditaria pignorata o attribuirgli giusta il prescritto dell'art. 131 cp. 2 LEF, al creditore precedente.

Le prescrizioni del regolamento 17 gennaio 1923 concernente il pignoramento e la realizzazione di diritti in comunione relative alla collaborazione di terzi comunisti non sono applicabili a coloro che negano l'esistenza della comunione.

Auf das von der Rekurrentin gestellte Begehren um Verwertung des als bestritten gepfändeten Erbanteils ihres Schuldners Fritz Jean Schmutz hat die kantonale Aufsichtsbehörde zunächst Einigungsverhandlungen im Sinne der Art. 9 ff. der Verordnung über die Pfändung und

Seite: 27

Verwertung von Anteilen an Gemeinschaftsvermögen vom 17. Januar 1923, dann aber auf Beschwerde der Miterbin des Schuldners die Durchführung eines Widerspruchsverfahrens angeordnet. Diese Miterbin bestreitet jegliche Rechte des Schuldners am Nachlass mit Berufung auf einen schon der Pfändung entgegengehaltenen, trotz dem Arrestbeschluss ohne Mitwirkung der in Art. 609 ZGB vorgesehenen Behörde abgeschlossenen Erbteilungsvertrag, wonach dem Schuldner auf Rechnung seines Erbteiles lediglich Ansprüche der Erbschaft gegen ihn selbst zugewiesen wurden.

Gegen diesen Entscheid vom 13. Februar 1936 richtet sich der vorliegende Rekurs der Gläubigerin mit dem Antrag, die Beschwerde der Miterbin abzuweisen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. – Gegenstand der Pfändung und der Verwertung bildet hier nicht eine Anzahl bestimmter Erbschaftssachen, sondern der Liquidationsanteil des Schuldners an der (nach der Auffassung der Rekurrentin noch nicht gültig geteilten) Hinterlassenschaft seines Vaters, also seine Erbquote. Es ist nicht die Rede davon, dass dieser Anteil von der Rekursgegnerin zu Eigentum erworben oder dass ihr daran ein Pfandrecht bestellt worden sei. Somit besteht keine Veranlassung zur Durchführung eines Widerspruchsverfahrens. Der Streit über das Fortbestehen der Erbengemeinschaft und über das Vorhandensein des gepfändeten Liquidationsanteils schliesst das von der Rekurrentin angebehrte Verwertungsverfahren nicht aus, wie schon im früheren, die Pfändung betreffenden Rekursentscheid dargetan worden ist (BGE 1935 III 160 ff.).

2. – Nach der zuerst getroffenen Verfügung der kantonalen Aufsichtsbehörde hätten der Verwertung Einigungsverhandlungen mit der Rekursgegnerin voranzugehen. Die Bestimmungen der Anteilsverwertungsverordnung vom 17. Januar 1923, die dieses Verfahren vorsehen,

Seite: 28

setzen jedoch das unbestrittene Bestehen einer (Erben-) Gemeinschaft voraus. Drittpersonen, welche die Zugehörigkeit zu einer solchen Gemeinschaft bestreiten, sind ihnen nicht unterworfen. Das

Bundesgericht hat denn auch diejenigen Vorschriften der Verordnung, welche die Mitanteilhaber gewissen Kontrollbefugnissen der Vollstreckungsbehörden unterstellen, bei bestrittenem Bestande des Gemeinschaftsverhältnisses unanwendbar erklärt (BGE 1935 III 95 ff.). Ebenso verhält es sich nun auch mit weiteren Vorschriften, welche die Mitwirkung von Drittpersonen in ihrer Eigenschaft als Mitanteilhaber in irgendeiner Weise vorsehen, so z. B. durch Führung von Einigungsverhandlungen (die bei wirklichem Bestande der Gemeinschaft wesentlich auch in deren eigenem Interesse liegen, ihnen aber, wenn sie die Gemeinschaft nicht anerkennen, nicht aufgezwungen werden dürfen). Der gepfändete Erbteil wird also durch Versteigerung oder (zweckmässiger) durch Anweisung an die Rekurrentin gemäss Art. 131 Abs. 2 SchKG zu verwerten sein, worauf es ihr anheimstehen wird, die zur Geltendmachung ihres Standpunktes, es habe eine gültige Teilung noch nicht stattgefunden, geeigneten rechtlichen Schritte einzuleiten (vgl. BGE 1935 III 99).

Demnach erkennt die Schuldbetr. u. Konkurskammer:

Der Rekurs wird gutgeheissen, die Anordnung des Widerspruchsverfahrens aufgehoben und das Betreibungsamt angewiesen, im Sinne der Erwägungen vorzugehen